

SERIE: ERBEN UND VERBEN

# Berliner Testament: Gute Vorplanung verhindert Streit

Genau vor zehn Jahren erschien im VAA Magazin der erste Beitrag aus der Serie „Erben und Verben“ mit dem VAA-Kooperationspartner Rechtsanwalt Michael Bürger, dessen Kanzlei im Erbrecht spezialisiert ist. In dieser Zeit haben sich zahlreiche VAA-Mitglieder zu Fragen des eigenen Testaments von ihm beraten und im Rahmen der Aufteilung des elterlichen Nachlasses vertreten lassen. Denn nach dem Tod des länger lebenden Elternteils verläuft das Zusammentreffen der Geschwister nicht immer reibungslos, wie Bürger im Interview mit dem VAA Magazin erklärt.

**VAA Magazin:** Vor zehn Jahren haben Sie zum ersten Mal über die Errichtung eines „Berliner Testaments“ berichtet. Ist dies auch weiterhin die gebräuchliche Form, den letzten Willen zu formulieren?

**Bürger:** Die Veränderung der Lebensverhältnisse, etwa die Trennung vom bisherigen Partner und Begründung einer neuen Lebensgemeinschaft – auch nach Vorversterben des einen Ehepartners –, führt zu neuen Konstellationen. Daran hätten die Erfinder des gemeinschaftlichen Testaments von Eheleuten, also des Berliner Testaments, nicht im Traum gedacht. Jüngeren Paaren, die eine Familie gründen wollen oder schon gegründet haben, empfehle ich zur gegenseitigen Absicherung weiterhin die Form des Berliner Testaments, die wesentlich eher der Interessenlage der Betroffenen im Ernstfall entspricht, als es die gesetzlichen Regelungen vorsehen.

Wenn im konkreten Fall der eine Ehepartner den anderen zu seinem Alleinerben einsetzt, gelten nach dem Tod des länger Lebenden die Kinder zu gleichen Teilen als Schlusserben. Nach dem Tod des zuerst versterbenden Ehepartners bleibt der länger lebende Ehepartner an seine Verfügungen gebunden. Soweit dem Berliner Testament auch von anderen europäischen Rechtsordnungen wegen der intensiven Bindung ablehnend begegnet wird, lässt sich dies mit dem einfachen Zusatz im Testament ändern: Dann bleibt es dem länger lebenden Ehegatten nach dem Tod des

Erstversterbenden vorbehalten, eine neue oder zumindest teilweise neue Regelung zu treffen, zum Beispiel über die Neuverteilung innerhalb der ehgemeinschaftlichen Kinder.

Damit bleibt es bei der unbedingt zu befürwortenden Absicherung des länger lebenden Ehegatten, allein den Nachlass zu erhalten, um sich und die Kinder über die Runden zu bringen. Paare, die ohne zu heiraten miteinander glücklich sind, können diese Anordnungen jeweils in Einzeltestamenten treffen oder in Form eines Erbvertrags, der dann aber notariell zu schließen ist.

Findet der oder die Einzelne nach Verlust des Partners wieder eine vertrauensvolle Beziehung, hat der eine oder haben beide Partner nicht selten eigene Kinder, die vielleicht schon selbst erwachsen sind. Auch hier kann ein Testament den neuen Partner absichern. Dabei besteht oftmals der Wunsch, dass der Teil des eigenen Vermögens, der von dem länger lebenden neuen Partner nicht gebraucht wird, allein den eigenen Kindern zufließen soll. Kein Problem ist es in dieser Situation, den länger lebenden Partner zum Vorerben oder zum befreiten Vorerben einzusetzen und die eigenen Kinder zum Nacherben des eigenen Elternteils.

**VAA Magazin:** Oft wird gesagt: „Besser mit warmer als mit kalter Hand schenken.“ Was halten Sie davon?

**Bürger:** Das kommt ganz auf die Generation an. Wenn Jüngere von den Eltern die Zusage erhalten, dass diese einen Teil ihres Vermögens schon zu Lebzeiten auf die Folgegeneration übertragen wollen, spricht aus Blickrichtung der Jüngeren selten etwas gegen die Umsetzung. Deshalb sollte das Eisen geschmiedet werden, solange es heiß ist. Zu klären wäre im nächsten Schritt, ob die Übertragung von Teilen des Vermögens als Gegenleistung für eine Pflegeverpflichtung der Jüngeren oder bereits erfolgte Pflege gegeben werden kann. Dann ist nicht von einer Schenkung die Rede, sondern es erfolgt eine Gegenleistung für das Erlangte, um auf diese Weise beispielsweise spätere Ausgleichsforderungen von Geschwistern zu ersparen.

Foto: Kanzlei RA Bürger



**Michael Bürger**

ist Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Erbrecht. Im VAA-Netzwerk bietet die Kanzlei RA Bürger (Wallstraße 16, 40213 Düsseldorf) VAA-Mitgliedern und ihren Partnern erbrechtliche Beratung zu vergünstigten Konditionen an.

Tel. +49 221 2392300  
**Kanzlei-Ra-Buerger@t-online.de**

Befinden sich meine Mandanten im Pensionsalter und wollen die Vermögen auf die Kinder übertragen, verschaffe ich mir zunächst einen Überblick über das Gesamtvermögen. Es gilt der Grundsatz: Was weg ist, ist weg. Ansonsten ist es absolut ehrenwert, wenn Eltern mit erwachsenen Kindern sich daran erinnern, dass es auch für sie selbst einfacher war, die Kosten für das neue Familienheim zu stemmen, als vonseiten der damaligen Eltern ein spürbarer finanzieller Zuschuss kam. Liegt dieser im mittleren sechsstelligen Bereich, setze ich mich meistens mit der Empfehlung durch, die Übertragung notariell zu beurkunden. Damit einher geht eine Erklärung der erwachsenen Kinder, nach dem Tod des zuerst versterbenden Elternteils nicht den Pflichtteil verlangen zu dürfen. Das kostet zwar zusätzliche notarielle Gebühren, ist wegen des erklärten Pflichtteilsverzichts der Kinder und der Annahme dieses Verzichts durch die Eltern aber notwendig.

**VAA Magazin:** Gibt es beim Eintritt eines Todesfalls oft gerichtlichen Streit, selbst wenn ein Testament vorliegt?

**Bürger:** Selten gibt es eine Verteilung des Nachlasses, die nicht von Untertönen der Beteiligten begleitet wird. Während nach dem Tod des ersten Elternteils der verbleibende Elternteil noch von Forderungen unbehelligt bleibt, kann es nach dem Tod des letzten verbleibenden Elternteils erhebliche Meinungsverschiedenheiten geben. Wenn sich die Geschwister seit Jahren nicht mehr gesehen haben, geht es oft gar nicht ums Geld, sondern es brechen alte Kränkungen neu auf. Zu einem Rechtsstreit unter Geschwistern kommt es aber seltener als angenommen.

*Zu Lebzeiten für den Todesfall vorsorgen, um Streit unter Erben zu vermeiden. Dafür eignet sich das Berliner Testament nach wie vor hervorragend. Foto: Gajus – Fotolia*

Dann bestehen Erbengemeinschaften oft über Jahre. Das ist aber nicht minder belastend, weil über den Nachlass nicht der Einzelne, sondern stets die Erbengemeinschaft zu einer Entscheidung gelangen muss und die Diskussionen nicht emotionsfrei geführt werden. Testamente, die den Beteiligten eindeutige Quoten zuweisen und bestimmte Gegenstände wie Gemälde oder Münzsammlungen demjenigen zuweisen, der ein Interesse daran hat, tragen erheblich dazu bei, dass der Einzelne diesen Willen respektiert.

Bei intakten Familienkonstellationen herrscht ein bestimmtes Maß an Offenheit, wer in welcher bestimmten Lebenssituation einen Zuschuss erhalten hat, sowie eine entsprechende Portion Toleranz der anderen. Das bedeutet nicht, dass nur um des lieben Friedens willen eine als ungerecht empfundene Ungleichbehandlung hingenommen werden muss. Wie so oft gilt aber auch an dieser Stelle, dass nur demjenigen, der redet, geholfen werden kann.

**VAA Magazin:** Was berücksichtigt die moderne Nachlassplanung?

**Bürger:** Zum einen das Vorhandensein einer testamentarischen Regelung, die eingreift, wenn es kurzfristig und unverhofft

zum eigenen Todesfall kommt. Zum anderen eine Planung, die der eigenen hohen Lebenserwartung Rechnung trägt – und damit dem Umstand, dass die letzten Jahre in Pflege verbracht und damit ziemlich kostenintensiv werden. Es kommt dem Einzelnen selbst zugute, sich rechtzeitig mit Themen wie Palliativmedizin und Hospizdienst vertraut zu machen. Es sollte ein Vertragsentwurf vorliegen, der die regelmäßige Vergütung des Angehörigen vorsieht, der die Pflege übernehmen soll. Außer der Koordinierung von Pflegediensten ist der psychische Beistand für die Eltern die besondere Leistung des oder der Pflegenden. Die spärlichen gesetzlichen Regelungen zur Vergütung dieser Leistung im Verhältnis zu den übrigen Erben sind völlig unzureichend.

Schließlich ist die Entwicklung des Schenkungs- und Erbschaftsteuerrechts zu verfolgen. Die bevorstehende Reform wird nicht die letzte gewesen sein. Denn der Bundesfinanzhof hat schon darauf hingewiesen, dass er die Privilegierung des selbstgenutzten Eigenheims für nicht verfassungskonform hält. Die ungeklärte Frage der zukünftigen Finanzierung der Alterssicherungssysteme für die Generationen X und Y dürfte auch Begehrlichkeiten auf das von ihnen im Wege der Erbfolge Erlangte auslösen. ■

